

ARCHITEKTEN
KAMMER
BERLIN

MERKBLATT

ÖFFENTLICHE BESTELLUNG
UND VEREIDIGUNG VON
SACHVERSTÄNDIGEN



INHALT

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung	04
2. Voraussetzungen	05
2.1 Das „öffentliche Bedürfnis“	
2.2 Die „besondere Sachkunde“	
2.3 Die persönliche Eignung	
3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung	08
4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung	09
4.1 Überprüfung der eingereichten Unterlagen	
4.2 Überprüfung durch Fachgremien	
4.3 Entscheidung und Vereidigung	
5. Gebühren und Auslagen	10
6. Hinweis	11

Kontakt:

Dipl.-Ing. Sebastian von Oppen, Referent Planen und Bauen
T 030.293307-27 / vonoppen@ak-berlin.de

1. BEDEUTUNG DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36/36 a Gewerbeordnung sollen Gerichten, Behörden und der Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung gestellt werden.

Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen der Antragstellenden Rechnung zu tragen.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1 Das „öffentliche Bedürfnis“

Es muss ein öffentliches Bedürfnis für eine Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet gegeben sein. Das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses wird seitens der Architektenkammer Berlin geprüft. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Antragstellende überhaupt öffentlich bestellt werden können. Sachverständigenleistungen müssen daher auf dem beantragten Sachgebiet in erheblichem Umfang nachgefragt werden (sogenanntes abstraktes Bedürfnis). Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des Bedürfnisses ist zum Beispiel dann gegeben, wenn Antragstellende eine größere Anzahl bereits gefertigter Gutachten verschiedener Auftraggeberinnen oder Auftraggeber vorlegen können oder auch, wenn es bereits einige öffentlich bestellte Sachverständige auf dem beantragten Sachgebiet gibt. Für weitere Möglichkeiten des Nachweises nehmen Sie bitte Kontakt zur Architektenkammer Berlin auf.

2.2 Die „besondere Sachkunde“

Die „besondere Sachkunde“ auf dem betreffenden Sachgebiet haben die Antragstellenden zur Überzeugung der Architektenkammer Berlin im Rahmen des Bestellungsverfahrens nachzuweisen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die vom IfS (Institut für Sachverständigenwesen e. V.) unter www.ifsforum.de veröffentlichten fachlichen Bestellungsbedingungen, auf die wir ausdrücklich hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Sofern es für ein Sachgebiet keine fachlichen Bestellungsbedingungen gibt, wird im Einzelfall geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis der Interessentin oder des Interessenten eine Antragstellung zulassen. Es wird jedoch in der Regel mindestens eine zehnjährige Berufspraxis mit einer wenigstens dreijährigen Sachverständigentätigkeit im jeweiligen Bestellgebiet gefordert.

Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass Laien (beispielsweise Richterinnen oder Richter) diese verstehen und auf ihre Plausibilität überprüfen können oder Fachleute die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis oder einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen beurteilen können. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die gutachterliche Tätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Prozessrecht und Haftungsrecht). Allen an der öffentlichen Bestellung Interessierten ist deshalb nachdrücklich anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten.

Sofern weniger als fünf Gutachten vorhanden sind, die für die Überprüfung der besonderen Sachkunde eingereicht werden können, wird ausdrücklich empfohlen, mit der Antragstellung abzuwarten bis weitere Gutachten vorhanden sind.

2.3 Die persönliche Eignung

Die persönliche Eignung der Antragstellenden muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass sie aufgrund persönlicher Eigenschaften Gewähr dafür bieten, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben. Weiterhin müssen Antragstellende diese Anforderung auch unter Berücksichtigung des gesamten persönlichen und beruflichen Umfeldes aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit erfüllen können.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind

- Zuverlässigkeit
- Unparteilichkeit
- Sachlichkeit und
- Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil in diesem Fall Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein können und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

Wenn begründete Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung vorliegen, kann die öffentliche Bestellung versagt werden, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

Zweifel an der persönlichen Eignung wirken sich im Verfahren um die öffentliche Bestellung zu Lasten der Antragstellenden aus.

3. DER ANTRAG AUF ÖFFENTLICHE BESTELLUNG

Das Antragsformular wird Interessierten in der Regel nach einem persönlichen Gespräch ausgehändigt, sofern die in den fachlichen Bestells Voraussetzungen geforderte Vorbildung und die Berufspraxis erfüllt sind sowie eine ausreichende Anzahl bereits erstatteter Gutachten vorgelegt werden können. Der Antrag muss die genaue Beschreibung des Sachgebietes enthalten. Er ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestells Voraussetzungen eingehend zu begründen.

Dem Antragsformular sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen (Genauereres ergibt sich aus dem Antragsformular):

- Tabellarischer Lebenslauf einschließlich Lichtbild
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Führungszeugnis), maximal 3 Monate alt
- Liste der erstatteten Gutachten
- mindestens drei verschiedenartige, selbstangefertigte Gutachten
- Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung
- Vorlage von mindestens drei Referenzadressen
- gegebenenfalls Zustimmungs- oder Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- gegebenenfalls Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Tätigkeit im öffentlichen Dienst)
- gegebenenfalls Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem erstrebten Bestells gebiet
- gegebenenfalls Nachweise von Vortrags- und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Bestells gebiet
- gegebenenfalls Kopien aller antragsrelevanten Fortbildungsnachweise oder sonstiger Urkunden

Antragstellende haben unter anderem ausdrücklich zu erklären, ob sie

- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen.
- die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbstständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt haben. (Bei Gemeinschaftsarbeiten muss jeder Anteil genauestens gekennzeichnet werden.)

4. WEITERES VERFAHREN BIS ZUR ENTSCHEIDUNG

4.1 Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Architektenkammer Berlin überprüft die eingereichten Unterlagen - eventuell durch Einschaltung geeigneter Fachleute. Außerdem fordert sie gegebenenfalls Auskünfte beim Schuldnerverzeichnis nach §§ 882b ff. ZPO und aus dem Internetportal www.insolvenzbekanntmachungen.de an. Die Architektenkammer Berlin fragt die vorliegenden Referenzadressen ab. Weiterhin können Referenzen auch bei anderen Personen und Institutionen eingeholt werden.

4.2 Überprüfung durch Fachgremien

Die „besondere Sachkunde“ ist grundsätzlich in einer schriftlichen und/oder mündlichen Überprüfung durch hierfür bei der Architektenkammer Berlin oder anderen bestellenden Körperschaften besonders eingerichteten, unabhängigen Fachgremien nachzuweisen. Für den Fall, dass für ein Sachgebiet kein Fachgremium besteht, wird das Vorliegen der besonderen Sachkunde durch ein Ad-hoc-Gremium überprüft.

4.3 Entscheidung und Vereidigung

Die Entscheidung der Kammer wird den Antragstellenden in einem Gespräch bekannt gegeben. Bei positivem Ergebnis erfolgt die öffentliche Bestellung und Vereidigung. Die öffentliche Bestellung erfolgt zeitlich befristet, im Allgemeinen auf fünf Jahre, und wird auf Antrag erneuert, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung fortbestehen.

5. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die Gebühren betragen zurzeit 1.534,00 Euro und müssen an die Architektenkammer Berlin (Bank für Sozialwirtschaft AG, BIC: BFSWDE33BER, IBAN: DE72100205000003053100) mit dem Verwendungszweck: Antrag Sachverständigenbestellung <Name> überwiesen werden.

Der Betrag setzt sich aus der Verfahrensgebühr gem. § 2 Abs. 3, Nr. 1 Gebührenordnung der Architektenkammer Berlin i.H.v. 515,00 Euro, und dem Auslagenvorschuss für die fachliche Überprüfung der besonderen Sachkunde gem. § 2 Abs. 4 Gebührenordnung der Architektenkammer Berlin i.H.v. 1.019,00 Euro zusammen. Die tatsächlichen Kosten der Fachkundeprüfung werden nach Abschluss des Verfahrens abgerechnet und können den Umfang des Auslagenvorschusses überschreiten.

6. HINWEIS

Der Begriff Sachverständiger alleine ist nicht geschützt, so dass es immer möglich ist, sich unabhängig von der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als solcher zu betätigen.

Impressum

Herausgeber & Redaktion
Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

Redaktionsschluss
Juni 2018

ARCHITEKTEN
KAMMER
BERLIN

ALTE JAKOBSTRASSE 149
10969 BERLIN

T 030.293307-0
F 030.293307-16

KAMMER@AK-BERLIN.DE
WWW.AK-BERLIN.DE